

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 17.02.2012

Drucksache Nr.: **12/0067**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	----------------	------------

Rat

14.03.2012

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Anhebung des in § 5 der Haushaltssatzung festgeschriebenen Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredit)

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden:

Der Höchstbetrag der Kredite, der gem. § 5 der Haushaltssatzung zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 32.000.000 € angehoben.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Auf der Grundlage des § 89 GO NRW ist der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in der Haushaltssatzung festzulegen. Dadurch wird die Verwaltung seitens des Rates ermächtigt, Kassenkredite bis zu der in § 5 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höhe in Anspruch zu nehmen. Nach der o. g. Vorschrift gilt die Ermächtigung über das Haushaltsjahr hinaus weiter, und zwar bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung. Der in der Haushaltssatzung 2011 ausgewiesene Höchstbetrag beziffert sich auf 16.500.000 €. Die derzeitige Kassenlage lässt erwarten, dass dieser Rahmen Ende Februar dieses Jahres überschritten wird. Daher ist es erforderlich, den Kassenkreditrahmen durch Ratsbeschluss zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung dieses Rahmens auf 32 Mio. € vor. Dies entspricht der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 im Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2012/2013.

Es liegt ein Fall der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vor, da die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf den 07.03.2012 terminiert ist, der derzeit geltende Kassenkreditrahmen aber mit hoher Wahrscheinlichkeit mit den Gehaltszahlungen Ende Februar überschritten wird.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 16-01-02 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.